Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **101 (2014)**

Heft 9: **Wohnen in der Agglo = Habiter l'agglo = Living in the agglomeration**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

zh
aw

**Architektur, Gestaltung
und Bauingenieurwesen**

Informationsveranstaltung
und Ausstellung

**Masterstudiengänge
Architektur und
Bauingenieurwesen**

**Bachelorstudiengänge
Architektur und
Bauingenieurwesen**

Samstag, 4. Oktober 2014
11.00 Uhr

Departement
Architektur, Gestaltung und
Bauingenieurwesen
Halle 180, Tössfeldstrasse 11
8400 Winterthur

www.archbau.zhaw.ch

Zürcher Fachhochschule

Risikomanagement

Die Arbeit eines Planers ist naturgemäss mit Risiken verbunden. Ziel des Risikomanagements ist es, einen Überblick über die möglichen Gefahren der eigenen Tätigkeit zu erhalten, diese einzuschränken und sich gegenüber den Folgen der verbleibenden Risiken so weit als möglich abzusichern.

Risiken begrenzen

Zu den grundlegenden Massnahmen, um die beruflichen Risiken zu begrenzen, gehört zunächst die Wahl der Rechtsform des eigenen Unternehmens: Durch die Gründung einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit – wie die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – kann eine persönliche Haftung des Planers ausgeschlossen werden; die Haftung beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Für besonders risikoreiche oder grosse Bauprojekte, gerade auch im Ausland, die für das Planerunternehmen ein Klumpenrisiko darstellen, ist unter Umständen die Gründung einer eigenen, auf dieses Vorhaben beschränkten Gesellschaft ratsam, um das Hauptgeschäft in einem Schadenfall nicht in Mitleidenschaft zu ziehen oder gar seine Existenz zu gefährden.

Zum Risikomanagement gehört es auch, die Verträge (insbesondere mit den Auftraggebern) einer genauen Kontrolle zu unterziehen und namentlich den Haftungsumfang sowie die Haftungs-, Garantie- und Verjährungsfristen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz oder den SIA-Normen zu überprüfen. Im Fall einer Arbeitsgemeinschaft ist nach Möglichkeit eine solidarische Haftung der Gesellschafter auszuschliessen. Um einer weiteren Gefahr zu entgehen, für Verfehlungen anderer an einem Bauvorhaben Beteiligter zu haften, sind zudem die verschiedenen Verträge, die der Planer rund um ein Projekt abschliesst, untereinander zu koordinieren. Dies trifft ganz besonders auf die Subplanerverträge zu, die mit dem Hauptvertrag zur Bauherrschaft abzustimmen sind.

Anweisungen zur Planung und Ausführung von Werken, die nicht den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen und insbesondere SIA-Normen verletzen, sind abzulehnen. Werden sie dennoch geplant und ausgeführt, sollten Haftungsausschluss- und Schadloshaltungsklauseln vereinbart werden, die allerdings nur gegenüber dem Vertragspartner (in der Regel dem Bauherrn) Wirkung entfalten, nicht jedoch gegenüber allfällig geschädigten Dritten. Zudem empfiehlt es sich, keine Aufträge anzunehmen, denen man fachlich oder personell nicht gewachsen ist, eine interne Qualitätskontrolle einzuführen und bei besonderen Herausforderungen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen (z.B. durch den Beizug von Spezialisten).

Umsichtig versichern

Mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung überwälzt der Planer die noch bestehenden Risiken auf eine Versicherung. Allerdings greift dieser Schutz nur beschränkt. Zum einen ist nicht jeder Schaden versicherbar, sodass den Massnahmen zur Einschränkung des Risikos besondere Bedeutung zukommt. Zum anderen werden viele der standardmässig angebotenen Policen den besonderen Anforderungen eines Betriebes oder eines Projektes nicht gerecht. Es gilt deshalb, den Versicherungsvertrag zunächst an den versicherten Betrieb anzupassen und zusätzlich die Police den besonderen Herausforderungen der Projekte entsprechend auszugestalten.

In Bezug auf den Betrieb selbst ist es von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Tätigkeiten, die das Unternehmen anbietet, in der Police ausdrücklich genannt und von ihr damit auch umfasst werden. Dies ist insbesondere da wichtig, wo Leistungen erbracht werden, die nicht zum Standard-Repertoire eines Planers gehören, sondern etwa dem Tätigkeitsgebiet von Treuhändern, Juristen, Landschaftsplanern etc. zuzuordnen sind. Sodann ist der Kreis der Versicherten genau abzuklären: Selbstständige Unternehmer, die vom Planer zur Erfüllung eines Auftrags beigezogen werden, gelten nicht als mitversichert. Bei ihnen ist auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung zu achten. Besonders zu prüfen ist auch der Fall, da Subplaner Leistungen erbringen, die von ihren üblichen Aufgaben abweichen. Für Arbeitsgemeinschaften müssen zwingend separate, projektbezogene Versicherungen abgeschlossen werden, und die Tätigkeit als Generalplaner oder Totalunternehmer bedarf einer besonderen Prüfung sowie allenfalls (namentlich wenn sie Aufgaben aus fremden Fachgebieten miteinschliesst) einer Deckungserweiterung.

Besondere Fälle

Jedes Projekt bringt zusätzlich seine eigenen Herausforderungen mit sich. Nicht versichert sind etwa vertraglich vereinbarte Ansprüche, die über die vom Gesetz oder den SIA-Normen vorgesehene Haftung hinaus gehen, ebenso in der Regel Konventionalstrafen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, wie oben bereits ausgeführt, die Planerverträge vor ihrer Unterzeichnung genau durchzusehen und gegebenenfalls anzupassen. Die im Rahmen der SIA-Normen vorgesehene Haftung ist in der Regel abgedeckt, doch soll es noch immer Versicherungen geben, bei denen das nicht der Fall ist.

Beinhaltet ein Projekt besondere Risiken, empfiehlt es sich zudem zu prüfen, ob Zusatzdeckungen abgeschlossen werden können: Etwa eine erweiterte Umweltdeckung, die für die Kosten von Massnahmen zur Behebung von Umweltschäden aufkommt, eine Deckungserweiterung für die Risiken einer Asbestsanierung oder für Tätigkeiten im Ausland.

Angesichts der Komplexität der Versicherungsfragen ist es ratsam, sich der Materie eingehend zu widmen oder sich durch einen kompetenten Versicherungsexperten begleiten zu lassen. Es empfiehlt sich zudem, der Versicherungsgesellschaft jeden Vertrag vor seiner Unterzeichnung zu senden, damit sie die Versicherungsdeckung für die eingegangenen Risiken und Tätigkeiten überprüft und diese schriftlich bestätigt. —

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch